

Niederdeutsches Wort

KLEINE BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN MUNDART-
UND NAMENKUNDE

herausgegeben von
WILLIAM FOERSTE

Band 3
1963



VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT erscheint als Organ des Westfälischen Wörterbuch- und Flurnamenarchivs in Münster (Westfalen) mit Unterstützung des Westfälischen Heimatbundes und des Seminars für Niederdeutsche und Niederländische Philologie der Universität Münster jährlich in zwei Heften von insgesamt etwa 100 Seiten.

BETRÄGE, Zusendungen von Veröffentlichungen zur Anzeige im Rahmen der *Chronik* und alle das *Niederdeutsche Wort* betreffenden Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an den Herausgeber Prof. Dr. W. FOERSTE, Münster (Westf.), Domplatz 20.

Inhalt des 3. Bandes (1963)

GERTRUD ANGERMANN	Ergänzungen zum Aufsatz „Niederdeutsch-lippisches Sprachgut im Wortschatz einer Lehrerfamilie“, Niederdeutsches Wort I (1960) S. 49ff.	94
HEINRICH DITTMAYER	Die westfälischen Namen auf -ei (-ey) und -egge	1
DIETHELM DÜSTERLOH	Egge: Berg oder Aue? Ein Beitrag zur Deutung der -egge-Namen aus topographischer Sicht	101
HEINRICH ENTJES	Die Mundart des Dorfes Vriezenveen und ihre Beziehungen zum Westfälischen . . .	37
WILLIAM FOERSTE	Der Flurname Block	27
	Kinkel 'Eiszapfen'	28
	Das Münsterländische	29
	Das Ravensbergische	74
HERMANN GROCHTMANN	Vom alten Platt der Bauerschaft Spexard (Kr. Wiedenbrück)	85
JOACHIM HARTIG	Pütte 'Schachtbrunnen'.	42
GERHARD KETTMANN	Zum Alter des Flurnamenbestandes von Halberstadt/Harz	24
WOLFGANG LAUR	Einige lautliche Besonderheiten in holsteini-schen Ortsnamen	15
MARGARETE PIEPER-LIPPE	Die alten Bezeichnungen der westfälischen Zünfte und ihrer Mitglieder	47
WERNER RABELER	Das plattdeutsche Wort in der plattdeut-schen Sprache	65

Die alten Bezeichnungen der westfälischen Zünfte und ihrer Mitglieder¹

Wenn heute von den meist noch in das Mittelalter zurückreichenden ehemaligen gewerblichen und handwerklichen Verbänden gesprochen wird, so ist allgemein dafür der Ausdruck Zünfte in Gebrauch. So sehr ist diese Bezeichnung nach dem Vorgang der wissenschaftlichen Literatur in unser Heimatschrifttum eingedrungen, so fest hat sich der Ausdruck bei uns eingebürgert, daß darüber fast ganz in Vergessenheit geraten ist, daß Zunft in seinem Ursprung ein oberdeutsches Wort ist. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert im ganzen hochdeutschen Sprachgebiet verbreitet, tritt es in Niederdeutschland spät und verhältnismäßig spärlich als

¹ Folgende Abkürzungen werden in den Anmerkungen für die häufiger herangezogene Literatur gebraucht: Deutsches Wörterbuch = *Deutsches Wörterbuch* von JAKOB GRIMM und WILHELM GRIMM. — FAHNE = A. FAHNE, *Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund*, Bd. III., *Statutarrecht und Rechtsaltertümer*, Köln und Bonn 1855. — F. FLÖREN = FRITZ FLÖREN, *Die gewerblichen Gilden der Stadt Büren*. In: Heimatbuch des Kreises Büren 1925. — FRENSDORFF = FERDINAND FRENSDORFF, *Dortmunder Statuten und Urtheile*, Halle a. S. 1882. — KRUMBHOLTZ = ROBERT KRUMBHOLTZ, *Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661*, Leipzig 1898. — LÜDICKE = REINHARD LÜDICKE, *Die Stadtrechte der Grafschaft Mark: Unna* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Westfälische Stadtrechte I, 3), Münster 1930. — MÖNKS = ANTON MÖNKS, *Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*. In: Westfälische Zeitschrift 66 II, 1908, S. 1 ff. — OVERMANN, *Hamm* = A. OVERMANN, *Die Stadtrechte der Grafschaft Mark: Hamm* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Westfälische Stadtrechte I, 2), Münster 1903. — OVERMANN, *Lippstadt* = A. OVERMANN, *Die Stadtrechte der Grafschaft Mark: Lippstadt* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Westfälische Stadtrechte I, 1), Münster 1901. — PHILIPPI = FR. PHILIPPI, *Die ältesten Osnabrückischen Gildesurkunden*, Osnabrück 1890. — SCHULTE, *Iserlohn* = WILHELM SCHULTE, *Iserlohn, die Geschichte einer Stadt*, Bd. 1/2, Iserlohn 1937/1938. — SEIBERTZ, *Urkundenbuch* = JOH. SUIBERT SEIBERTZ, *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen*, Bd. I—III, Arnsberg 1839—1854. — STEHKÄMPER = HUGO STEHKÄMPER, *Die Satzung der Warendorfer Schmiedegilde vom Jahre 1462*. In: Westfälische Zeitschrift Bd. 111, 1961, S. 21 ff. — WIGAND, *Beiträge* = PAUL WIGAND, *Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer*, Leipzig 1858. — L. v. WINTERFELD = LUISE VON WINTERFELD, *Die Dortmunder Wandschneidergesellschaft*. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 29/30, 1922.

süddeutsches Lehnwort auf². Erst durch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des 19. Jahrhunderts ist Zunft als technische Bezeichnung der Handwerksvereinigungen so allgemein in den Sprachgebrauch übergegangen, daß demgegenüber die alten niederdeutschen Benennungen in den Hintergrund gedrängt worden sind³. Erstmals werden hier die verschiedenen alten Bezeichnungen unserer westfälischen gewerblichen Verbände zusammengestellt, und zwar insbesondere, wie sie auf ihren Kleinodien und Geräten, den Siegeln, Willkommpokalen, Laden und ähnlichen Dingen, vorkommen⁴. Urkundliche Belege werden dabei ergänzend herangezogen.

Zunft

Bis ins 16. Jahrhundert ist die Bezeichnung Zunft, die sich seit dem 14. Jahrhundert aus dem Württembergischen Raum verbreitet, in Westfalen sehr selten⁵. In den Patschaften der Handwerksverbände taucht sie zuerst als Umschrift im 18. Jahrhundert auf. Es folgen zeitlich aufeinander: 1723 Schneider-Zunft Statberg (= Obermarsberg)⁶, 1734 Panzermacher-Zunft und Schreiner-Zunft Iserlohn⁷, 1738 Leineweber-Zunft Siegen, 1753 Bäcker-Zunft Siegen⁸, 1784 Bäcker-Zunft Hamm⁹ und 1799 Kramer-

² Deutsches Wörterbuch XVI, Sp. 574ff. — Eberhard Frh. v. Künßberg, Rechtswortkarten I. 1. Gilde, 2. Zunft. In: Zeitschrift für Mundartforschung 11, 1935, S. 242ff.

³ Vgl. F. PHILIPPI, *Die gewerblichen Gilden des Mittelalters*. In: Preußische Jahrbücher 69, 1892, S. 657ff.

⁴ Die Untersuchung ist entstanden als Nebenergebnis einer langjährigen Beschäftigung mit dem Sachgut der westfälischen Zünfte, das für Westfalen weitgehend erfaßt worden ist. Wir möchten annehmen, daß die Bezeichnungen auf dem Besitzgut der Handwerkerverbände beispielhaft sind für die volkstümliche Namensform der alten Vereinigungen.

⁵ Sehr früh kommt das Wort *Zunft* in den Willküren der Stadt Soest vor, deren Handschrift ins 15. Jahrhundert datiert wird. Vgl. Westfälische Zeitschrift 11, 1849, S. 321: „Item die becker van Suste hant keyne zunfft noch bruderschoff.“ Zu den wenigen Beispielen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts für das Wort Zunft gehört die Neubestätigung des Schuhmacheramts in Warburg von 1545; Zunft wird hier neben Gilde und Amt gleichbedeutend verwandt. Vgl. MÖNKS S. 18.

⁶ Siegelstempel im Besitz der Stadtverwaltung Obermarsberg.

⁷ Beide Siegelstempel im Haus der Heimat Iserlohn.

⁸ Beide Siegelstempel im Stadtarchiv Siegen.

⁹ Siegelstempel im Gustav-Lübcke-Museum Hamm.

Zunft Brilon¹⁰. Indem Zunft nun in die Siegel eindringt, wird es damit zur eigentlichen rechtlichen Bezeichnung dieser Handwerkerverbände. Mit der Inschrift auf einem Mindener Willkomm „Ein ehrpahr Zunft derer Fleischhauer vivat hoch“ (1763)¹¹ und der Bezeichnung auf einer Detmolder Truhe „Lade der Fürstlich. Lippischen Schwartz. und Schön. Färber. Zunft“ (1801)¹² sind die sachlichen Beispiele für das Vorkommen des Wortes schon erschöpft. Auch ohne die gleichzeitigen Archivalien heranzuziehen, läßt sich doch so viel sagen, daß Zunft als offizielle Benennung bei uns in Westfalen nie sehr verbreitet gewesen ist. Dabei ist es wohl kein Zufall, daß die oben genannten Beispiele gerade dem südlichen und östlichen Teil Westfalens entstammen. Hier konnte der hessisch-fränkische Gebrauch des Wortes Zunft zuerst auf Westfalen übergreifen.

Gilde und Amt

Im Mittelalter wie auch späterhin sind Gilde und Amt die gebräuchlichsten Bezeichnungen in Westfalen. Wie wir wissen, kommt das Wort Gilde nicht erst für die städtischen Handwerksverbände des Mittelalters auf. Es begegnet bereits in fränkischer Zeit, im 8. Jahrhundert, als Name der ländlichen Schutzgilden, deren Hauptaufgabe die gegenseitige Hilfe in der Not war¹³. Diese, wegen ihrer heidnischen Gebräuche von Staat und Kirche bekämpft, hielten sich in Westfalen bis ins 18. Jahrhundert. Wenn daher in älteren Berichten von Gildehäusern und Gildebier auf dem Lande die Rede ist¹⁴, so sind damit die Häuser dieser ländlichen Schutzgilden, ihre jährlichen Gelage und Feste gemeint. Auch die großen Kaufmanns- und Kauffahrergilden, zu denen die Dortmunder

¹⁰ Siegelstempel im Landesmuseum Münster.

¹¹ Besitz des Heimatmuseums Minden.

¹² Besitz des Landesmuseums Detmold.

¹³ Über Gebrauch und Verbreitung des Wortes *Gilde* vgl. Deutsches Wörterbuch IV, Abt. 1, 4, Sp. 7485 ff.; Deutsches Rechtswörterbuch IV, Sp. 889 f. — Über die ländlichen Schutzgilden vgl. JAKOB SOMMER, *Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbsgilden*. In: Archiv für Kulturgeschichte 1909, S. 393 ff.; G. v. BELOW, *Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden*. In: Historische Zeitschrift 106, 1910, S. 286 ff.

¹⁴ Vgl. NIKOLAUS KINDLINGER, *Von dem Gildebier, wie solches im Kirchspiele Lüdinghausen bestanden hat 1609*. In: Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands Bd. 3 Abt. 2, Münster 1793, S. 724 ff.

Reinoldi-Gilde zu rechnen ist, gehören einem älteren Zustand an und sind von den gewerblichen Gilden wohl zu unterscheiden¹⁵. Die Kaufmannsgilden, die wohl auf private Zusammenschlüsse zurückgehen, umfaßten in erster Linie die Fernhändler, die mit einem bestimmten Lande verkehrten, und die Großkaufleute, die nur mit wenigen Dingen, etwa Wein und Tuchen, handelten. Ihre Glanzzeit ist bereits vorbei, als im 14. Jahrhundert der Aufschwung der gewerblichen Gilden, der Zünfte im wissenschaftlichen Sprachgebrauch, beginnt. Diese nun sind auf jeden Fall Zwangsverbände, denen der Handwerker beitreten mußte, um ein bestimmtes Gewerbe ausüben zu dürfen. Bei ihren Statuten wirkten Bürgermeister und Rat der Stadtgemeinde mit, bestätigten die Privilegien und unterstützten die Bestimmungen durch ihre Gerichtsbarkeit¹⁶.

Die Bezeichnung Gilde für die gewerblichen Vereinigungen, die nach E. VON KÜNSSBERGS Verbreitungskarte (vgl. Fußnote 2) stets auf den niederdeutsch-niederländischen Raum beschränkt war, ist bei uns anfangs entschieden gebräuchlicher als die Bezeichnung Amt. Frühe urkundliche Belege aus dem 13. und 14. Jahrhundert finden sich etwa für Dortmund¹⁷, Höxter¹⁸, Münster¹⁹, Rheine²⁰ und Osnabrück²¹. Bisweilen wird auch nur die vornehmste

¹⁵ Über die Kaufmannsgilden vgl. F. KEUTGEN, *Ämter und Zünfte, Zur Entstehung des Zunftwesens*, Jena 1903, S. 184 ff. — Über die Dortmunder Reinoldi-Gilde vgl. LUISE VON WINTERFELD, *Die Dortmunder Wandschneider- und Erbsassengesellschaft*, Dortmund 1920; L. v. WINTERFELD, S. 1 ff.

¹⁶ Vgl. G. v. BELOW, *Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter*. In: *Historische Zeitschrift* 1912, S. 23 ff.

¹⁷ FRENSDORFF S. 193: „cum fraternitatibus et ghildis sex“ (1260).

¹⁸ WIGAND, *Beiträge* S. 135 ff.: „unam fraternitatem que vulgari nomine gelde nuncupatur“ (1276 Schneidergilde); „unam gheldam sive fraternitatem“ (1280 Schmiedegilde); „dedimus ghildam“ (1280 Kürschnergilde); „majorem fraternitatem que Thetunice grote Ghilde dicitur“ (1327 Große Gilde der Kaufleute).

¹⁹ KRUMBHOLTZ S. 3: „dat eine juwelike gilde sall bi eren olden rechte bliven“ (1354).

²⁰ FR. DARPE, *Das Gildewesen der Stadt Rheine*. In: *Westfälische Zeitschrift* 44, 1886, S. 99: Schröder Gilde (1360).

²¹ PHILIPPI S. 10: „dat de kordolbanerer-gille und dat rindernen schomacker-gille zall wesen ene gille“ (1360); S. 11: „ledersnydere ghille“ (1371). Der Ausdruck *Gille* ist für Osnabrück um so bemerkenswerter, weil daneben seit jeher die Bezeichnung Amt gebraucht worden ist und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts den Namen Gilde verdrängt.

Berufsgruppe so bezeichnet. So gibt es im 14. Jahrhundert in Lippstadt die Gilde der „koplude van der scheren“²² — worunter die Wandschneider, d. i. die Tuchhändler, zu verstehen sind —, in Minden die „koplude ghilde“²³. Während uns nur von der letztgenannten, der Mindener Kaufmannsgilde, bekannt ist, daß sie auch eine Vorrangstellung im Leben der Stadt einnahm, wissen wir von anderen Orten, Dortmund, Münster, Dorsten, Recklinghausen und Rheine²⁴, mit absoluter Bestimmtheit, daß ihre Gilden im ausgesprochenen Gegensatz zu den dortigen Ämtern, Bruderschaften oder Gesellschaften durch wichtige politische Rechte ausgezeichnet waren. So stellten die Sechsgilden Dortmunds, die St. Johannsgilde der Gerber und Schuhmacher, die Gilden der Bäcker, Fleischhauer, Schmiede, Butterleute und Krämer, alljährlich aus ihrer Mitte zwölf Wahlmänner, die den Rat der Stadt mitzuwählen hatten, während die drei Ämter der Pelzer, Wollweber und Schröder oder Schneider reine Berufsgenossenschaften ohne Beteiligung an der städtischen Verfassung waren. Hier, in Dortmund, wie auch in Münster war die Machtstellung der Gilden wechselvoll. Neben den Handwerkerfamilien gab es das Patriziat, den gehobenen Stand der reichen, anfangs allein ratsfähigen Bürger, mit denen die Gilden um die Macht kämpften. Anders verhielt es sich bei den Landstädten, wo es in der Regel kein Patriziat in diesem Sinne gab, das den Handwerkern ihre Rechte streitig machen konnte. Aus der Mitte der Gilden heraus wurden z. B. in Dorsten und Recklinghausen die wichtigen städtischen Ämter besetzt. Ohne große politische Umwälzungen, so scheint es, hat sich hier das Leben in ruhigen Bahnen bewegt. Kein Anlaß war daher hier gegeben — wie es etwa in Münster als Folge der Kämpfe mit dem Landesherrn der Fall war — den Namen für die Verbände zu wechseln. So hat man in Dorsten und Recklinghausen — nach Aus-

²² OVERMANN, *Lippstadt* S. 59*

²³ MARTIN KRIEG, *Das Mindener Stadtbuch von 1318* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Mindener Geschichtsquellen III), Münster 1931, S. 115 § 6; über die Sonderstellung vgl. S. 47f.

²⁴ Vgl. zum Folgenden: FRENSDORFF S. CIIIff.; KRUMBHOLTZ S. 34*ff.; G. STROTKÖTTER, *Das ehemalige Gildewesen der Stadt Dorsten*. In: *Vestische Zeitschrift* 2, 1892, S. 111ff.; THEODOR ESCH, *Gilden und Stadtrat der Stadt Recklinghausen*. In: *Vestische Zeitschrift* 1, 1891, S. 48ff.; FR. DARPE, *Das Gildewesen der Stadt Rheine*. In: *Westfälische Zeitschrift* 44, 1886, S. 100ff.

sage des erhaltenen Sachguts zählen auch Dülmen²⁵ und Lünen²⁶ dazu — an der alten Bezeichnung Gilden bis zu ihrer Auflösung festgehalten.

Amt, der andere in Westfalen weit verbreitete Ausdruck für die Vereinigungen, bedeutet ursprünglich nichts anderes als Handwerk und Gewerbe²⁷. Der Schritt, das Wort Amt auf die Handwerksgenossenschaften zu übertragen, geschieht im 14. Jahrhundert schon in Osnabrück²⁸, das ja eine Zwischenstellung zwischen dem westfälischem und niedersächsischem Kulturraum einnimmt. Hier wird die ältere Benennung Gilde für die einzelnen Verbände durch den Namen Amt bald ganz verdrängt. Im engeren Raum Westfalen dagegen werden beide Ausdrücke gleichbedeutend nebeneinander gebraucht, so 1573 in Münster²⁹, 1605 in Soest³⁰, 1621 in Hamm³¹. Doch ist in den Urkunden der alte Sinn von Handwerk und Gewerbe nie ganz in Vergessenheit geraten. Noch 1620 werden beide Bedeutungen, Handwerk und Handwerksverband, nebeneinander gebraucht. So heißt es von den Iserlohner Bäckern³²: „Und ist demnach verordenet und eingewilliget, daß hernacher obgem(eldetes) ampt (d. i. Handwerksverband) oder gilde keinmanden gethan werden soll, er . . . habe sein handtwerck oder beckerampt (also Bäckerhandwerk) in einer stadt und nicht uff einem dorff, sondern da eß ein Gilde ist, auffrichtich gelernet.“

Seit dem 16. Jahrhundert wird die Benennung Amt gegenüber Gilde in Westfalen durchweg bevorzugt. Der Name ist an einer großen Zahl von Pestschaften, Willkommpokalen, Laden und anderen Ausstattungsstücken dieser Zeit aus dem Besitz der Hand-

²⁵ Der Steinzeugkrug der Bäcker im Heimatmuseum Dülmen trägt die Inschrift: „De Bäker- u. Brauergilde to Dülman 1716“.

²⁶ Im Museum für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, z. Zt. Schloß Cappenberg, befindet sich der Messingbeschlag einer Truhe mit der Inschrift: „Lade der Schmide Gilde Zu Lünen d. 23 t. Aprill 1777“.

²⁷ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 551 ff.

²⁸ PHILIPPI S. 9, 11, 15: „ledersniderammete“ (um 1354), „ledersnydere ampt“ (1371), „lohambt“ (um 1400).

²⁹ KRUMBHOLTZ S. 234, Nr. 16: „so einer in unserm ampte oder gilde were“ (1573).

³⁰ *Einige Beiträge zur Geschichte der Soester Erwerbs- und Handwerker-genossenschaften*. In: Soester Zeitschrift 14, 1895/96, S. 42: „in Ampt und gildte“.

³¹ OVERMANN, *Hamm* S. 102: „zu Amt und Gilden“.

³² SCHULTE, *Iserlobn*, Bd. 2, S. 173.

werkervereinigungen zu belegen³³. Ein besonderer Anlaß liegt bei dem Wechsel der Bezeichnung Gilde zu Amt in Münster vor. Weil sich die mächtigen münsterischen Gilden am Wiedertäuferaufbruch beteiligt hatten, wurden sie 1536 vom Fürstbischof aufgehoben und bestanden zunächst nur als Berufsgenossenschaften, als Ämter, weiter. Mit der Rückerlangung ihrer alten Rechte taucht ab und zu der Name Gilde in den Schriftstücken wieder auf, doch ist Amt, auch nach Ausweis der Inschriften auf Siegeln und Gerät, der herrschende Ausdruck für sie geblieben³⁴. Zunft, Gilde, Amt, diese anfangs getrennt gebrauchten Bezeichnungen, werden seit dem 16. Jahrhundert oft nebeneinander gebraucht und gleichbedeutend verbunden. Die Redewendung „Ämter, Zünfte und Gilden“ kehrt häufig genug wieder³⁵.

Bruderschaft

Neben Gilde und Amt steht der Ausdruck Bruderschaft, der wie der Name Gilde vielfache Verwendung gefunden hat. Er kann ebenso Handwerksverbände, wie rein religiöse Vereine, nachbarliche Zusammenschlüsse oder Schützengesellschaften bezeichnen. Als Beispiele seien etwa die in Westfalen weit verbreiteten Antoniusbruderschaften, die vielen Petri-Nachbarbruderschaften Münsters und die beliebten Sebastian-Schützenbruderschaften angeführt. Während Bruderschaft in Köln und Trier bis weit ins 14. Jahrhundert hinein für die gewerblichen Genossenschaften die alleinige Bezeichnung gewesen ist, wird der Ausdruck in den frühen westfälischen Zunfturkunden gleichbedeutend mit Gilde gebraucht. So heißt es 1276 von der Schneidergilde in Höxter: „dedimus unam fraternitatem que vulgari nomine gelde nuncupatur“ (wir stiften

³³ Z. B. trägt die Kirchenbank der Warendorfer Schmiede in der dortigen Laurentiuskirche die Bezeichnung: „Schmide Ampts Banc 1580“, während ein Jahrhundert früher, 1462, in der Schmiederolle nur der Ausdruck Gilde gebraucht wird (vgl. STEHKÄMPER S. 21 ff.).

³⁴ Z. B. KRUMBHOLTZ S. 254: „anno 1551 int kramer amt genommen“, dagegen S. 282: „amtbrodere der kramer gilde“ (1564); Umschrift auf dem Kramersiegel des 16. Jahrhunderts: „ · SIG: KRAMER · AMPTS · ZV · MVNSTER (Münster, Stadtarchiv A XI Nr. 95 a). Für den Gebrauch der Bezeichnung Amt finden sich bei KRUMBHOLTZ zahlreiche weitere Belege.

³⁵ L. v. WINTERFELD S. 130: „Ämter, Zünfte, Gilden“ (1583); OVERMANN, *Lippstadt*, S. 110: „zur Erhaltung erlicher Ambter, Zunften und Gilden“ (1609).

eine Bruderschaft, die gewöhnlich *gelde* genannt wird)³⁶. Deutlicher als durch *fraternitas*, Bruderschaft, konnte der besonders in Westfalen weit verbreitete Begriff der Gilde nicht wiedergegeben werden. Eine hundert Jahre jüngere Urkunde von Höxter führt uns näher an den Sinn der Bruderschaft heran: „de broderschap der helgen Juncvrowen sinte Katerine unde de gilde unser werklude in deme Lynenwerke“ (die Katharinen-Bruderschaft und die Leinenwebergilde)³⁷. Der Handwerksverband bildete also hier gleichzeitig eine religiöse Bruderschaft mit einer besonderen Schutzpatronin, der hl. Katharina.

Wie das Mittelalter ohne eine religiöse Bindung nicht zu denken ist, so gehörte auch die enge kirchliche Verbindung, das religiöse Brauchtum zum Leben der alten Handwerksverbände ganz selbstverständlich dazu³⁸. Das Unterhalten einer Kerze in der Kirche, das Tragen des Himmels und der Lichterstangen bei der Prozession, die Teilnahme an der alljährlichen Messe, an Seelenamt und Begräbnis der Mitglieder waren allgemein Ehrenpflicht. Daraus erklärt es sich, daß sich die Gilden und Ämter als religiöse Gemeinschaft oft Bruderschaft nannten und sich einen besonderen Heiligen zum Patron wählten. So bildete in Büren das Schmiedeamt gleichzeitig die Katharinenbruderschaft und die Schneider die Bruderschaft des Heiligen Grabes³⁹. Die Mitglieder des Warendorfer Wullneramts nannten sich auch „des hilligen Kerstes (Christus) Gildebroder“⁴⁰, und die Bruderschaft Unserer Lieben Frauen in Beckum war gleichbedeutend mit dem Kleinschnitzleramt. Auf die Sitte, eine besondere Kerze zu Ehren der Schutzpatronin zu unterhalten, weist die Zusammenstellung „unser leiven frawen Broderschapft und lecht“ hin, eine Bezeichnung, die mir nur hier, in Beckum, begegnet ist⁴¹.

³⁶ WIGAND, *Beiträge* S. 135.

³⁷ WIGAND, *Beiträge* S. 142.

³⁸ Vgl. hierzu STEHKÄMPER S. 36f.

³⁹ W. PETERS, *Die Urkunden der St. Katharinabruderschafts-Gilde der Schmiede und Zimmerleute zu Büren*. In: Westfälische Zeitschrift 74 II, 1916, S. 207; FLÖREN S. 23.

⁴⁰ RUDOLF SCHULZE, *Geschichte der Stadt Warendorf*, Bd. 1, Warendorf 1955, S. 161.

⁴¹ KEWES, *Die gewerblichen Gilden*. In: Beckum 1224—1924 (Dortmund 1924), S. 105.

Anderwärts sonderten sich später von den Berufsverbänden besondere religiöse Vereine ab. So gründeten in Paderborn im 15. Jahrhundert die Schmiede, die sicher damals bereits als Amt zusammengeschlossen waren, eine Bruderschaft, die ihren Gottesdienst in der Minoritenkirche abhielt⁴². In derselben Zeit spalteten sich in Minden von einzelnen Handwerksämtern religiöse Bruderschaften ab, die nicht nur Amtsmitglieder, sondern auch andere Bürger der Stadt und Geistliche aufnahmen⁴³. Die Mitglieder des Handwerksverbandes und der Bruderschaft deckten sich also nicht immer.

Für Münster hat der Name Bruderschaft nach der Wiedertäuferzeit eine andere Bedeutung. Wenn es im 15. Jahrhundert anlässlich der Stiftung einer Memorie für den Lübecker Diderik von der Becke bei der münsterischen Wandschneidergilde noch heißt, daß sie den Verstorbenen „in ere broderschap sollen nemen gelick und alzo, oft he in sinen levene ere medegildebrodere gewest were⁴⁴, so ist dabei sicher an die christliche Brüderlichkeit, die kirchliche Gemeinschaft zu denken. Es ist wohl glaubhaft, daß der Lübecker Kaufmann als gebürtiger Münsteraner am Ende seines Lebens an die alte Vaterstadt zurückdachte und aus dem Gedanken heraus, daß dort für sein Seelenheil am besten gesorgt sei, diese letzte Bestimmung traf. Dagegen hat das Wort bei den späteren Bruderschaften des 16. und 17. Jahrhunderts in Münster einen neuen Sinn bekommen⁴⁵. Als Bruderschaft wurde jetzt der unselbständige gewerbliche Verband bezeichnet, der keinen Teil hatte an den Vorrchten der siebzehn Gilden oder Ämter der Stadt und nicht wie diese zur einflußreichen Gesamtgilde gehörte, die sowohl auf dem Landtag des Bistums wie im Rat der Stadt vertreten war. Solche geringer angesehenen Bruderschaften bildeten z. B. die Altlepper oder Altflicker, die Barbieri und Chirurgen, die Dachdecker und die Hechelmacher. Einige Bruderschaften, z. B. die der Leineweber und die der Kleinschnitzler oder Tischler, wurden später zur Gilde erhoben.

⁴² KARL IGNAZ PÖPFEL, *Die Schmiedegilde der Stadt Paderborn*. In: Heimatborn 8, 1928, S. 7.

⁴³ FRID LAUFFS, *Das Mindener Zunft- und Gewerwesen im Mittelalter* (Mindener Jahrbuch 1932/33), S. 39ff.

⁴⁴ KRUMBHOLTZ S. 211.

⁴⁵ KRUMBHOLTZ S. 75*ff.

Sehr geläufig ist das Wort Bruderschaft für die Gesellenvereinigungen geworden, hier nun nicht eine kirchliche Bruderschaft bezeichnend, sondern das brüderlich Band, geknüpft durch die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Belege für diese Anwendung finden sich auf dem Sachgut der Vereine seit dem 18. Jahrhundert, auf Petschaften⁴⁶, Pokalen, Fahnen und Herbergsschildern. „Es lebe die Bruderschaft“ lesen wir auf dem Willkomm der Bielefelder Schneidergesellen⁴⁷, und auf der Fahne der Blomberger Schuhmachergesellen heißt es noch freudiger: „Vivat, es lebe die lobliche Bruderschaft“⁴⁸.

Gesellschaft

Die sehr allgemein gehaltene Bezeichnung Gesellschaft führten die Dortmunder Wandschneider seit der Gründung ihrer Genossenschaft. Der Name war vielerorts, nicht nur in Westfalen, für die Tuchhändlervereinigungen beliebt. Ihm entspricht das lateinische collegium, das uns im Siegel der Herforder Gewandschneider begegnet: „sigillum collegy panniscidarum Hervord“⁴⁹. Der Name Gesellschaft ist farblos und unverbindlich und bedeutet in keiner Weise eine Vorrangstellung. Er wurde für die verschiedenartigsten Vereinigungen gebraucht, etwa auch für die Schützengesellschaften. In Dorsten wurde eine Gesellschaft der „tymerlude“ im 15. Jahrhundert gegründet⁶⁰, eine Vereinigung ohne irgendwelche politischen Rechte. Die Zimmerleute, die die Fachwerkhäuser aufführten, Wendeltreppen, Türen, auch unverzierte Möbelstücke machten, waren merkwürdigerweise in Westfalen selten in einem Verband und genossen nirgends Gildegerechsamte. Auch die sehr angesehene Dortmunder Gewandschneidergesellschaft besaß als solche nicht die Rechte einer Gilde. Wohl aber als Erbsassen, als ratsfähige, wohlhabende Bürger, gelangten viele ihrer Mitglieder

⁴⁶ Umschrift einer Petschaft von 1793 im Städtischen Museum Osnabrück: „Der Schumacher Gesellen Bruderschaft Siegel in Osnabrück“; Umschrift einer Petschaft des frühen 19. Jahrhunderts im Besitz der Schuhmachersterbekasse Paderborn: „Schumachergesellen-Brüdersch. zu Paderborn“.

⁴⁷ Besitz des Städtischen Museums Bielefeld.

⁴⁸ Besitz des Landesmuseums Detmold.

⁴⁹ Siegelstempel im Besitz des Heimatmuseums Herford.

⁶⁰ G. STROTKÖTTER, *Das ehemalige Gildewesen der Stadt Dorsten*. In: *Vestische Zeitschrift* 2, 1892, S. 168f.

in den Rat der Stadt und erhielten als Bürgermeister die höchste der städtischen Würden⁵¹.

Gewerk, Handwerk, Auflage

Spät und sehr selten begegnet in Westfalen der Name *Gewerk*, der in den nordostdeutschen Kolonisationsgebieten schon für das Mittelalter bezeugt ist und später in die preußische Kanzleisprache übergang⁵². Der Ausdruck ist belegt 1739 für Lübbecke: „Der Dischler *Gewerk*“⁵³, 1787 für Brakel: „Schlosser *Gewerck*“⁵⁴ und 1792 für Osnabrück: „Schwartz Cron Ancker Nägel Schmiede *Gewerck*“⁵⁵. In all diesen Fällen bezeichnet er den Zusammenschluß mehrerer ähnlicher Handwerksarten zu einem gemeinsamen Verband, der *Gewerk* genannt wurde. Auch die schlichte Bezeichnung *Handwerk* in der übertragenen Bedeutung des Handwerksverbandes erscheint in der Spätzeit mehrmals auf westfälischem Zunftgerät, 1702 in Herford⁵⁶, 1721 in Osnabrück⁵⁷, 1743 in Lippstadt⁵⁸ und 1838 in Lemgo⁵⁹. Es ist bemerkenswert, daß diese Benennung ähnlich wie der Name *Gewerk* nur für das westfälische Randgebiet belegt ist, denn auch Lippstadt ist als frühere lippische Enklave dem ostwestfälischem Einflußbereich zuzurechnen. Auch der Ausdruck *Auflage* ist in Westfalen nicht bodenständig gewesen. Nur in zwei Fällen läßt er sich als Bezeichnung für einen Gesellenverein auf Gegenständen nachweisen, 1841 auf der Lade der vereinigten Zimmergesellen in Soest⁶⁰ und 1863 auf der Fahne der vereinigten

⁵¹ LUISE VON WINTERFELD. *Die Dortmunder Wandschneider- und Erbsassengesellschaft*, Dortmund 1920.

⁵² Vgl. Deutsches Wörterbuch IV, Abt. 1, 3, Sp. 5637ff.; Deutsches Rechts-wörterbuch IV, Sp. 749f.

⁵³ Siegelstempel im Besitz des Heimatmuseums Lübbecke.

⁵⁴ Willkomm im Besitz der Familie Tensi, Brakel.

⁵⁵ Willkomm im Besitz des Städtischen Museums Osnabrück.

⁵⁶ Inschrift auf dem Willkomm der Herforder Färber: „das löbliche Schwartz und Schönferber. *Handwerck*“ im Besitz von Fr. Kress, Herford.

⁵⁷ Inschrift auf dem Beutler-Pokal: „Beutler *Handwerk*“, ehemals Besitz des Städtischen Museums Osnabrück, im Kriege verloren gegangen.

⁵⁸ Inschrift auf einer Plakette: „*Handwerck* der Becker“, Besitz des Kreisheimatmuseums Lippstadt.

⁵⁹ Siegelstempel der Nagelschmiede mit der Umschrift: „Das *Handwerk* d. Nagel-Schmiede in Lemgo“, Besitz des Heimatmuseums Lemgo.

⁶⁰ Besitz des Burghofmuseums Soest.

Gesellenaufgabe in Schwerte⁶¹. Das Wort Aufgabe, zunächst in der Bedeutung von Zunftbeitrag, der den Mitgliedern auferlegt ist, dann im übertragenen Sinn von Zunftversammlung, bei der die Mitgliedsgebühr erhoben wird, kommt aus dem oberdeutschen Sprachgebiet, aus Süddeutschland, Thüringen und Schlesien, wo das Wort seit dem 17. Jahrhundert gebräuchlich gewesen ist⁶².

Innung

Der Name Innung, Einung, ein altes mittelniederdeutsches Wort, scheint als Bezeichnung der Handwerksverbände vor allem in Nordostdeutschland beheimatet gewesen zu sein⁶³. In der Zeit der Gilden und Ämter kommt er in Westfalen als Name für die Vereinigungen nicht vor, wohl aber begegnet uns das Wort bisweilen in einem anderen, wohl älteren Sinn als das Recht, das den Ämtern von den städtischen Behörden verliehen wird. Es ist das Recht, Waren und Erzeugnisse des Handwerks feilzubieten und zu verkaufen⁶⁴: „Wy ratman to Minden bekennet, dat wy den hokeren (den Hökern, Kleinkaufleuten) . . hebbet ghegheven ene inninghe, der se bruken scon like anderen ammeten“⁶⁵. Auch in der Bedeutung von Gebühr, die zur Erlangung des Innungsrechts notwendig ist, wurde das Wort im ostwestfälischem Raum gebraucht: „Wann nun einer das Amt geheischet (begehrt) und die Innunge (Aufnahmegebühr) verrichtet, sollte er schuldig seyn, in der von ihm angenommenen Zeit mit dem Schnede (Meisterstück) fortzuschreiten“, so heißt es 1661 im Schneider-Amts-Brief von Salzuflen⁶⁶. Erst in der Zeit der Gewerbefreiheit unter dem preußischem Adler kommt Innung als offizieller Name in Westfalen

⁶¹ Besitz des Heimatmuseums Schwerte.

⁶² Vgl. JOHANN CHRISTOPH ADELUNG, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart* I, Sp. 505f.; *Deutsches Wörterbuch* I, Sp. 680; *Deutsches Rechtswörterbuch* I, Sp. 889.

⁶³ *Deutsches Wörterbuch* IV Abt. 2, Sp. 2136f.

⁶⁴ Über Innung als das Recht der Zulassung zum Markte vgl. F. KEUTGEN, *Ämter und Zünfte*, Jena 1903, S. 193ff.

⁶⁵ M. KRIEG, *Das Mindener Stadtbuch von 1318* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Mindener Geschichtsquellen 3), Münster 1931, S. 125: Privileg des Mindener Hökeramts um 1370.

⁶⁶ R. GÜNTHER, *Das Zunftwesen der Stadt Bad Salzuflen*, Gießen 1930, S. 96: Schneider-Amts-Brief von 1661.

auf⁶⁷. Er bezeichnet zunächst den freiwilligen Zusammenschluß der Handwerksmeister. Als am Ende des 19. Jahrhunderts wieder einige pflichtmäßige Verbände entstanden, belegte man sie ausdrücklich mit der rechtlichen Bezeichnung Innung.

So wechseln in Westfalen die Namen für den technischen Begriff Zunft oft von Stadt zu Stadt, ändern sich manchmal im Laufe der Jahrhunderte. Bis zur Auflösung der alten Gilden und Ämter bezeichnen sie aber im Grunde dasselbe: einen Zwangsverband, zu dem sich die Meister eines gleichartigen oder ähnlichen Handwerks zu wirtschaftlichem Schutz zusammenfanden. Was die Verbreitung der verschiedenen Bezeichnungen angeht, so läßt sich wohl so viel sagen, daß das alte Wort Gilde besonders im Kerngebiet Westfalens zu finden ist und hier im Mittelalter den geachteten Verbänden vorbehalten war, die oft eine bevorrechtete Stellung im Leben der Stadt einnahmen. Doch verliert in der Neuzeit, seit dem 16. Jahrhundert, das Wort Gilde seine alte bevorzugte Bedeutung. Daneben wird nun im gleichen Sinn die allgemeinere Bezeichnung Amt gebraucht, die über ganz Norddeutschland verbreitet gewesen ist⁶⁸.

Die Bezeichnungen für die Zunftgenossen

Ob Gilde, Amt, Bruderschaft oder Gesellschaft, die Benennung der Mitglieder der Verbände bleibt immer dieselbe: Bruder, Gildebruder⁶⁹, Amtsbruder⁷⁰. Der Name Bruder ist keine bloße Redensart und herkömmliche Formel. „Vrede und eindrehtigkeit“ werden in den Satzungen betont. Die brüderliche Gesinnung zum

⁶⁷ Als früher Beleg sei die Bezeichnung „Innung der Gerber“ auf der Zunftlade der Lippstädter Gerber von 1837 angeführt (Besitz Fr. Modersohn, Lippstadt).

⁶⁸ Vgl. JOHANN CHRISTOPH ADELUNG, a. a. O. [Anm. 62], Sp. 252f.; Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp. 551ff.

⁶⁹ Hier nur einige Belege: Der Name Gildebruder kommt vor in Dortmund 1536, 1557, um 1700 (FAHNE S. 229, 250), Lippstadt 1707 (OVERMANN, *Lippstadt* S. 119), Münster u. a. 1492, 1525, 1570, 1619, 1635 (KRUMBHOLTZ S. 25, 45, 218, 376, 420), Unna 1537, 1612 (LÜDICKE S. 103, 138) u. a. m.

⁷⁰ Die Bezeichnung Amtsbruder kommt vor in Büren 1582 (F. FLÖREN S. 27), Dortmund 1472, 1540, 1589 (FAHNE S. 238, 242f.), Iserlohn 1620, 1734 (SCHULTE, *Iserlohn* S. 172, 174, 273) Lippstadt 1603 (OVERMANN, *Lippstadt* S. 104ff.), Münster 1574, 1638, 1642 (KRUMBHOLTZ S. 151, 174, 467) und anderswo.

Nächsten spricht sich in dem Spruch von 1598 auf der Wappentafel der münsterischen Gilden aus:

„Kommestu mitt deinen negsten in uneinigkeit,
Vergleiche dich mitt ihm in der billigkeit
Kanstu dich mitt ihm allein verdragen,
so wirstu dir und andere viele moey ersparen“⁷¹

Auch in der Sorge für die letzte Ehrung kommt der brüderliche Gemeinschaftsgedanke zum Ausdruck. Für alle Mitglieder war es strenge Pflicht, den Verstorbenen zum Grabe zu begleiten — auch in Zeiten der Pestilenz —, wobei im allgemeinen die jüngsten Meister den Sarg zu tragen hatten. Noch mehr besagen die Bestimmungen über die Armen- und Krankenfürsorge: „So jemandt unter der Becker Gilde Brüdern . . . in große und kundige Armuth fiele, der magh gehen wochentlich zu einen jeden Ampts Bruder die dahr backen, und hoelen einen rogen umb Gottes Willen.“ (Bäckeramtsstatuten Salzuflen 1613)⁷².

Auf Handelsreisen soll keiner den anderen in der Not verlassen: „Wen ock einige unserer gildebröder tho lande oder water thosahmen reisen wörden und ere ein wörde krank, lam oder doch gebrecklich . . . oder sunsten in unglück queme, so soll einer von dem andern nicht wieken, so lange bit ihme dei nothliddende dartho verloeft gebe (Erlaubnis gebe).“ (Krameramt Unna 1537)⁷³.

Weniger verbreitet als Bruder sind die Bezeichnungen *socii*⁷⁴, Genossen, Werkgenossen⁷⁵, Amtsgenossen⁷⁶ oder Zunftgenossen⁷⁷. Die Dortmunder Gewandschneidergesellschaft nannte ihre

⁷¹ Aquarell im Besitz des Stadtarchivs Münster. Abgebildet in: MAX GEISBERG, *Die Stadt Münster* II (Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 41), Münster 1933, S. 398.

⁷² R. GÜNTHER, *Das Zunftwesen der Stadt Bad Salzuflen*, Gießen 1930, S. 87.

⁷³ LÜDICKE S. 201.

⁷⁴ Minden um 1460. Vgl. KLEMENS LÖFFLER, *Des Domberrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Mindener Geschichtsquellen II), Münster 1932, S. 102.

⁷⁵ Die Bezeichnung Werkgenosse (*werkgenote*, *werknote*) ist belegt für Osnabrück 1347 (PHILIPPI S. 5ff.), für Warburg 1436 (MÖNKS S. 61ff.).

⁷⁶ Der Name Amtsgenosse kommt z. B. vor in Hamm 1651 (OVERMANN, *Hamm* S. 107), Iserlohn 1663, 1675, 1681, 1734 (SCHULTE, *Iserlohn* S. 185, 196, 207, 273), Lippstadt 1607 (OVERMANN, *Lippstadt* S. 108).

⁷⁷ Die Bezeichnung Zunftgenosse ist z. B. 1649 in Hamm nachzuweisen (OVERMANN, *Hamm* S. 103ff.).

Mitglieder auch mitunter Gesellen⁷⁸. Dagegen hieß der Geselle in des Wortes jetziger Bedeutung, also der Handwerker, der zwischen Lehrling und Meister steht, damals gewöhnlich Knecht⁷⁹. Der alte Ausdruck Knappe ist 1441 für das Wullneramt in Soest⁸⁰, 1510 für das Wandmacheramt in Osnabrück belegt⁸¹. Seit dem 16. Jahrhundert trifft man auch die Bezeichnung Geselle⁸² häufiger an, doch hält sich daneben das ältere Wort Knecht, dem natürlich nichts Geringschätziges anhaftet, bis ins 18. Jahrhundert, ja, bei der Beckumer Bauknechtbruderschaft bis auf den heutigen Tag. Zum Unterschied von den Knechten nannte man die Lehrlinge in der Regel einfach Jungens oder Lehrjungens⁸³, auch Lehrknecht⁸⁴, zuweilen Lehrkind („lerekynd“) ⁸⁵.

⁷⁸ L. v. WINTERFELD S. 92.

⁷⁹ Von den zahlreichen Belegen für den Ausdruck Knecht, Meisterknecht seien einige Beispiele herausgegriffen: Dortmund 1472, 1597, um 1700 (FAHNE S. 237, 246, 250), Lippstadt 1560, 1690 (OVERMANN, *Lippstadt* S. 102, 113), Münster 1490, 1573, 1617, 1648 (KRUMBHOLTZ S. 316, 365, 371, 392).

⁸⁰ SEIBERTZ, *Urkundenbuch* III, S. 97.

⁸¹ J. L. B. STÜVE, *Gewerbeswesen und Zünfte in Osnabrück*. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 7, 1864, S. 201.

⁸² Das Wort Geselle erscheint erstmalig in Osnabrück im 14. Jahrhundert (1312 oder 1392); in derselben Urkunde ist aber an späterer Stelle wieder von Knechten die Rede (PHILIPPI S. 3f.), ebenso in Osnabrücker Zunfturkunden des 15. Jahrhunderts (um 1400, um 1450, 1473, 1499, PHILIPPI S. 16, 28, 50, 77). In den münsterischen Zunftrollen erscheint das Wort um 1570 neben dem Ausdruck Knecht (*knecht oder geselle*, KRUMBHOLTZ S. 473); später steht die Bezeichnung Geselle allein, so 1573, 1583, 1648, 1650 (KRUMBHOLTZ S. 184, 193, 233, 235), in Büren wird das Wort Geselle 1582 angewendet (F. FLÖREN S. 27). Späterhin ist Geselle ebenso gebräuchlich wie das ältere Wort Knecht. — Zum Wort „Geselle“ in der Bedeutung von Handwerksgelelle vgl. Deutsches Rechtswörterbuch IV, Sp. 492f.

⁸³ Für die Benennung Lehrjunge oder Junge gibt es seit dem 15. Jahrhundert zahlreiche Belege; frühe Beispiele dafür in Osnabrück um 1450, 1465 (PHILIPPI S. 29, 40), in Warburg 1436 (MÖNKS S. 66).

⁸⁴ Beispiele für Lehrknecht (*leerknecht, lereknecht*) finden sich besonders im 15. und 16. Jahrhundert, so in Dortmund 1472, 1597 (FAHNE S. 237, 246), Münster 1564, 1574, nach 1583, 1638 (KRUMBHOLTZ S. 152, 171, 175, 434, 436), Osnabrück 1484 (PHILIPPI S. 65), Unna 1526 (LÜDICKE S. 101), Warburg 1436 (MÖNKS S. 67), Warendorf 1462 (STEHKÄMPER S. 48). Die Zusammenstellung „leerknechte oder Jungen (lehrjungens)“ die in Lippstadt 1603 vorkommt (OVERMANN, *Lippstadt*, S. 106), in Münster 1645 (KRUMBHOLTZ S. 458) läßt erkennen, daß das Wort Lehrknecht wohl noch gebräuchlich, aber schon im Verschwinden ist.

⁸⁵ Amtsartikel der Leinwebergesellschaft in Soest 1480, § 10 (*Ein Beitrag zur Geschichte der Soester Leinwebertzunft*. In: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 13, 1894/95, S. 82).

Die Bezeichnungen für die Zunftvorsteher

Die Gilden und Ämter wurden meist von zwei Vorstehern regiert. Die gebräuchlichste Bezeichnung für sie lautete bei uns *Gildemeister*⁸⁶ oder *Oldermann*⁸⁷, *Aldermann*, *Olderlude*, Benennungen, die seit dem Mittelalter im ganzen norddeutschen Raum verbreitet sind⁸⁸. Den *Gildemeistern* der Gilden standen oft als *Vorsteher* der Ämter die *Amtsgildemeister* (*Rheine*)⁸⁹ oder die *Amtsmeister* (*Unna*)⁹⁰ gegenüber. In Münster gab es neben den angesehenen *Gildemeistern* die sogenannten *Vorsteher* oder *Vorweser* der geringeren, vom Rat abhängigen *Bruderschaften*⁹¹.

Neben diesen Bezeichnungen, die allgemein in Norddeutschland bis nach Königsberg hin vorkommen, treten einige andere landschaftlich oder örtlich beschränkt auf. In *Arnsberg*⁹², *Büren*⁹³,

⁸⁶ Die Benennung *Gildemeister* ist in Westfalen besonders weit verbreitet, sie findet sich z. B. in Dorsten, Iserlohn, Münster, Osnabrück, Rheine, Recklinghausen, Unna, Warendorf. Ein Zinnteller von 1780 (Privatbesitz Melle) trägt die Bezeichnung: „*Gildemeister des löblichen Tuchmacher Ampt im Melle*“.

⁸⁷ Das Wort „*Olderman, Alderman*“ ist u. a. gebraucht worden in Minden um 1460 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Mindener Geschichtsquellen II, S. 97 u. a.), bei der Wandschneidergesellschaft Dortmund z. B. 1564, 1586 (L. v. WINTERFELD S. 91, 135). Es findet sich auch als „*Alterman*“ auf dem Trinkbecher derselben Gesellschaft von 1731 (Schloß Eggeringhausen). Die Benennung „*Altermann*“ war nach Ausweis der Inschrift auf dem Willkomm der Schlosser von 1787 auch in Brakel üblich (Besitz Familie Tensi, Brakel). — Die Benennung „*olderlude*“ führten die *Vorsteher* der *Wandschneidergilde* in Münster (KRUMBHOLTZ S. 214, 218 u. a.) zum Unterschied von den *Gildemeistern* der anderen münsterischen Gilden; auch die münsterische *Tuchschererbruderschaft* hatte zwei „*olderlude*“ (KRUMBHOLTZ S. 452).

⁸⁸ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch I Sp. 528f., IV Sp. 900.

⁸⁹ FR. DARPE, *Das Gildewesen der Stadt Rheine*. In: Westfälische Zeitschrift 44, 1886, S. 128.

⁹⁰ LÜDICKE S. 60*.

⁹¹ Häufiger als die farblose Bezeichnung *Vorsteher*, die z. B. bei der *Bombasidenmacher-Bruderschaft* 1620, der *Buchbinder-Bruderschaft* 1648 erscheint (KRUMBHOLTZ S. 181, 185), kommt der Name *Vorweser* vor, so bei der *Barbier- und Chirurgenbruderschaft* 1564 (KRUMBHOLTZ S. 166), der *Altlepperbruderschaft* 1620 (KRUMBHOLTZ S. 144), der *Drechslerbruderschaft* 1650 (KRUMBHOLTZ S. 193). Manchmal werden beide Bezeichnungen im gleichen Sinne nebeneinander gebraucht, so in der *Rolle der Hechelmacherbruderschaft* von 1645 (KRUMBHOLTZ S. 249).

⁹² SEIBERTZ, *Urkundenbuch* III S. 327f. (1608).

⁹³ F. FLÖREN S. 28 (1582).

Dortmund⁹⁴, Geseke⁹⁵, Hamm⁹⁶, Lippstadt⁹⁷, Rüthen⁹⁸, Soest⁹⁹, Werl¹⁰⁰ begegnet als Name der Vorsteher auch Richtmann, Richtelude, Richtleute, ein Ausdruck, der darauf hinweist, daß die Vorsteher innerhalb ihres gewerblichen Verbandes auch eine gewisse richterliche Stellung einnahmen, die Herstellung der Waren beaufsichtigten, Verstöße gegen die Satzungen ahndeten, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern schlichteten. Versagten allerdings ihre Maßregeln, so hatte der Rat der Stadt das letzte Wort zu sprechen.

Für Dortmund¹⁰¹ und Lünen¹⁰² ist als Besonderheit noch die Benennung Vurgengere, Vorgänger anzuführen, die als Fürgänger auch für Fulda nachgewiesen worden ist¹⁰³.

Das mittelniederdeutsche Wort Dechen, Degen, von gleicher Wurzel wie Dekan und Dechant, das in den Niederlanden für die Vorsteher der Zünfte seit dem Mittelalter geläufig war¹⁰⁴, findet sich bei uns in Ostwestfalen und Lippe. Schon früh, 1333 für Höxter bezeugt¹⁰⁵, hält sich der Ausdruck bis zur Aufhebung der alten Ämter im 19. Jahrhundert in Bielefeld¹⁰⁶, Brilon¹⁰⁷, Blomberg¹⁰⁸, Detmold¹⁰⁹, Lemgo¹¹⁰, Salzuflen¹¹¹ und Warburg¹¹². Die

⁹⁴ FRENSDORFF S. 210 (1383); FAHNE S. 216 (1402).

⁹⁵ RUDOLFF HILLENKAMP, *Aus der Schneiderzunft zu Geseke vom Jahre 1727 bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1843*. In: Heimatborn 5, 1925, S. 10.

⁹⁶ OVERMANN, *Hamm* S. 103 (1621).

⁹⁷ OVERMANN, *Lippstadt* S. 104 (1603), 112 (1688).

⁹⁸ SEIBERTZ, *Urkundenbuch* III S. 114 (ca. 1450).

⁹⁹ KARL ADER, *Geschichte der Ämter und der Gemeinbeit in der Stadt Soest bis zum Ende des 17. Jahrhunderts*, Münster Phil. Diss. 1914, S. 61 ff. (erstmalig 1260).

¹⁰⁰ SEIBERTZ, *Urkundenbuch* II S. 200 (1324).

¹⁰¹ FAHNE S. 231 (1472). Ferner Inschrift auf dem Kronleuchter des Dortmunder Leinentuchmacheramts von 1759 (Besitz des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, z. Zt. Schloß Cappenberg).

¹⁰² FRANZ NIGGE, *Die alten Gilden der Stadt Lünen*, Münster 1912, S. 82 (1601).

¹⁰³ OTTO LUDWIG, *Die Ämter der mittelalterlichen Zünfte*. In: Zeitschrift für Mundartforschung 22, 1954, S. 176.

¹⁰⁴ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch II Sp. 738.

¹⁰⁵ WIGAND, *Beiträge* S. 139.

¹⁰⁶ BERNHARD VOLLMER, *Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld*, Bielefeld und Leipzig 1937, S. 650 ff. (Ordnung der Höker Gilde von 1494).

¹⁰⁷ SEIBERTZ, *Urkundenbuch* III S. 49 (1428).

¹⁰⁸ FR. SAUERLÄNDER, *Das Handwerk in Lippe*. In: Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde 25, 1956, S. 195.

¹⁰⁹ Z. B. Lehrbrief des Detmolder Bäckeramts von 1826, unterschrieben vom Dechen und alten Dechen (Besitz des Stadtarchivs Lemgo).

Bezeichnung Scheppener, Schöppner, Schepfner, für die beiden an der Spitze der Ämter stehenden Meister dagegen ist mir bisher nur für Paderborn bekannt geworden¹¹³.

Nur beispielhaft an Hand von Inschriften auf dem Sachgut der Handwerkerverbände und auf Grund von zugänglichen Urkunden konnte auf die Verbreitung der verschiedenen Namen für die Vorsteher hingewiesen werden. Es würde zu weit führen, auch auf die zahlreichen, wechselnden Ausdrücke für die Meister, die dem Vorstand als Ausschuß zur Seite standen, einzugehen, wie: Beiständer, Bisitter, Droste, Scheffer, Segeler, Wortholder. Nur eine ungewöhnliche Bezeichnung sei daraus noch hervorgehoben, der „degedingesman“ oder „dedingesman“, der im 14. und 15. Jahrhundert in Dortmund bezeugt ist als einer der sogenannten Dreimann, die an der Spitze der sechs Gilden standen¹¹⁴. In Osnabrück begegnet im 15. Jahrhundert das entsprechende Wort „dedingeslüde“¹¹⁵. Abzuleiten ist der Ausdruck von dem mittelniederdeutschen *degedinge*, *dedinge*, im Mittelhochdeutschen *teiding*, das im ursprünglichen Sinn die anberaumte gerichtliche Verhandlung, dann überhaupt Beratung, Vortrag und Rede bedeutet¹¹⁶. So zeigt der Name schon das Amt des Degedingesmann an, Worthalter, Sprecher der Gilden zu sein.

Die vielen schönen, alten Namen sind inzwischen untergegangen. Statt dessen trägt heute der Vorsitzende der neuzeitlichen Innungen die recht farblose und hier nicht heimisch gewesene Bezeichnung Obermeister.

Münster

MARGARETE PIEPER-LIPPE

¹¹⁰ Die Lade des Lemgoer Leineweberamts zeigt die Inschrift: CLAS KERGHAF DEGEN, FRIRIG SIEVERT DEGEN ANNO 1667. Vgl. ferner KARL MEIER-LEMGO, *Geschichte der Stadt Lemgo*, Lemgo 1952, S. 56ff.

¹¹¹ R. GÜNTHER, *Das Zunftwesen der Stadt Bad Salzungen*, Gießen 1930, z. B. S. 75 (1609), 97 (1661).

¹¹² MÖNKES S. 62f. (1436).

¹¹³ WILHELM RICHTER, *Geschichte der Stadt Paderborn*, Paderborn 1899—1903, Anhang S. CXXIX (1483), CXLVII (1577).

¹¹⁴ FRENSDORFF S. 210f. (1383), 218 (1403).

¹¹⁵ PHILIPPI S. 30 (1453).

¹¹⁶ Deutsches Wörterbuch XI, Abt. 1 Teil 1 Sp. 233.